

# Anordnung der Neuwahl der Korporationsrättinnen und Korporationsräte für die Amts dauer 2016–2020

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf § 75 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (KV), das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG), das Gesetz über die Korporationen vom 9. Dezember 2013, den Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 2015, das Reglement der Korporation Luzern vom 6. Mai 2015, beschliesst:

## Wahltag und Wahlverfahren

1. Die Korporationen des Kantons Luzern führen die Wahlen ihrer Korporationsrättinnen und Korporationsräte für die Amts dauer 2016–2020 im Versammlungsverfahren durch, soweit sie in ihrem Reglement nicht das Urnenverfahren vorsehen (§ 16 Abs. 2 Korporationsgesetz). Die Wahl im Versammlungsverfahren ist bis spätestens Ende April des Wahljahres durchzuführen (§ 21 Abs. 2 Korporationsgesetz).
2. In Korporationen, welche die Wahlen im Urnenverfahren durchführen, wählen die stimmberechtigten Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger ihre Korporationsrättinnen und Korporationsräte für die Amts dauer 2016–2020 am Sonntag, 1. Mai 2016. Vorbehalten bleibt eine stille Wahl (Ziff. 14ff.).
3. Im Korporationsreglement wird festgehalten, ob für ein bestimmtes Amt im Korporationsrat eine zusätzliche Wahl notwendig ist. Im Übrigen weist der Korporationsrat seinen Mitgliedern die Ämter selbst zu (§ 20 Abs. 2 Korporationsgesetz).
4. Die stimmberechtigten Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger der Korporation Luzern wählen aus ihrer Mitte im Mehrheitswahlverfahren die zwölf Mitglieder des Korporationsbürgerrates, die drei Mitglieder des Korporationsrates sowie aus dessen Mitte den Korporationspräsidenten oder die Korporationspräsidentin.

## Stimmberechtigung, Wählbarkeit und Stimmregister

5. In der *Personalkorporation* sind die Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger stimmberechtigt, die gleichenorts in der Einwohnergemeinde stimmberechtigt sind.
6. In der *Realkorporation* ist, unter Vorbehalt abweichender Vorschriften des Korporationsreglements, mit jedem ganzen oder geteilten Realrecht ein Stimmrecht verbunden.
7. Für die Ausübung der Stimmrechte in der Realkorporation gelten, wenn das Korporationsreglement nichts anderes vorschreibt, folgende Vorschriften:
  - a. Wer stimmfähig ist und in der Schweiz politischen Wohnsitz hat, übt seine Stimmrechte persönlich aus.
  - b. Wer minderjährig ist oder wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht, wird durch den Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Sorge oder den Beistand vertreten. Ist dieser in eidgenössischen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt, so kann er einen Vertreter oder eine Vertreterin bevollmächtigen.
  - c. Handlungsfähige natürliche Personen, die in eidgenössischen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt sind, Personengesellschaften, juristische Personen, Miteigentümerinnen oder Miteigentümer und Gesamteigentümerinnen oder Gesamteigentümer üben ihre Stimmrechte durch einen bevollmächtigten Vertreter oder eine bevollmächtigte Vertreterin aus.
  - d. Bevollmächtigte Vertreterinnen oder Vertreter müssen in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.
8. In der gemischten Korporation gelten für die Personalberechtigten Ziffer 5 und für die Realberechtigten die Ziffern 6 und 7.
9. In den Korporationsrat und in das Korporationsparlament ist wählbar, wer persönlich in der Korporation stimmberechtigt ist. In den Realkorporationen und gemischten Korporationen sind zudem die gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter von nicht stimmfähigen juristischen und natürlichen Personen gemäss Ziffer 7b–d wählbar.
10. Die stimmberechtigten Korporationsangehörigen können das un bearbeitete Stimmregister einsehen. Stimmrechtsgesuche sind beim Stimmregisterführer oder der Stimmregisterführerin einzureichen.

## Wahlen im Versammlungsverfahren

11. Für die Wahlen im Versammlungsverfahren gelten die §§ 99ff. und 123ff. des Stimmrechtsgesetzes.

## Wahlen im Urnenverfahren

12. Für die Wahlen im Urnenverfahren gelten die §§ 26ff. des Stimmrechtsgesetzes. Wahlvorschläge für eine Wahl müssen bis spätestens Montag, 7. März 2016, 12.00 Uhr, bei der Korporationskanzlei oder, wenn keine solche besteht, beim Korporationspräsidenten oder bei der Korporationspräsidentin eintreffen. Die Vorschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
13. Die Wahlvorschläge sind durch 10, oder wenn die Korporation nicht mehr als 200 Stimmberechtigte zählt, durch 5 Stimmberechtigte zu unterzeichnen.

## Stille Wahl

14. Für den Fall, dass die Stimmberechtigten für die Wahl des Korporationsrates eine Urnenwahl beschlossen haben, kann diese in stiller Wahl durchgeführt werden.
15. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen bis spätestens Montag, 7. März 2016, 12.00 Uhr, höchstens so viele wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, sind die Vorschlagenen, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.
16. Der Korporationsrat stellt das Zustandekommen der stillen Wahl in einem Protokoll fest.

## Urnenwahl und briefliche Stimmabgabe

17. Im Falle der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988. Die Stimmregister werden am Dienstag, 26. April 2016, 18.00 Uhr, abgeschlossen. Sie können von den Stimmberechtigten jederzeit eingesehen werden, soweit sie nicht zur Kontrolle der Stimmabgaben verwendet werden.
18. Die Korporationen beschaffen die Wahlunterlagen für ihre Wahlen auf eigene Kosten. Die amtlichen Stimm- und Wahlkuverts können beim Justiz- und Sicherheitsdepartement bezogen werden.
19. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 8. April 2016 den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können beim Korporationsrat gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen.
20. Die Korporationsräte haben nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Wahl zu treffen und Farbe, Format sowie Papierqualität der Wahllisten öffentlich bekannt zu machen.
21. Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 5. Juni 2016 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Freitag, 6. Mai 2016, 12.00 Uhr, bei der Korporationskanzlei oder, wenn keine solche besteht, beim Korporationspräsidenten oder bei der Korporationspräsidentin eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlags.
22. Die Urnenzeiten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den erteilten Bewilligungen. Die Urnenzeiten und Urnenlokale sind bis spätestens 15. April 2016 öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.
23. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
24. Wer brieflich stimmen will, legt die Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschließt es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Stimmregisterführer oder der Stimmregisterführerin überbracht oder per Post an die vom Korporationsrat bestimmte Einreichungsstelle gesandt werden.

## Absolutes Mehr

25. Das massgebende Mehr ist für die Wahl der Mitglieder des Korporationsrates und, soweit im jeweiligen Korporationsreglement die Wahl in ein Amt vorgesehen ist, für die einzelnen Ämter nach den hierfür abgegebenen gültigen Stimmen je gesondert zu berechnen.

## Strafbare Praktiken

26. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmäßig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer artige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft (Art. 282<sup>bis</sup> StGB).

## Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse

27. Der Präsident oder die Präsidentin und der Protokollführer oder die Protokollführerin haben die Ergebnisse der im offenen Verfahren durchgeföhrten Wahlen am nächstfolgenden Werktag nach der Versammlung zu veröffentlichen (§ 112 StRG). Die Genehmigung der Wahlen erfolgt durch den Regierungsrat.
28. Die Korporationskanzlei oder, wenn keine solche besteht, der Korporationspräsident oder die Korporationspräsidentin hat die Ergebnisse der stillen Wahl zu veröffentlichen. Werden alle Sitze durch stille Wahl besetzt, gibt der Korporationsrat ferner bekannt, dass der erste Wahlgang nicht stattfindet (§ 87 StRG).
29. Das Urnenbüro hat die Ergebnisse der Urnenwahl (Anzahl Stimmberechtigte, gültige Stimmen, absolutes Mehr und Kandidatenstimmen) sofort nach Ermittlung gemäss § 21 des Stimmrechtsgesetzes öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG).
30. Ein Doppel des Verhandlungsprotokolls (Ziffer 11) oder des Protokolls der stillen Wahl (Ziffer 16) oder des Verbals (Ziffer 29) sind dem Justiz- und Sicherheitsdepartement, Amt für Gemeinden, Bundesplatz 14, 6002 Luzern, zuzustellen.
31. Die Korporationsräte haben die erforderlichen Massnahmen für die Durchführung der Wahlen zu treffen.
32. Diese Anordnung ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen, den Korporationen zuzustellen und von diesen öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 15. Dezember 2015

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern  
Der Regierungsrat: Paul Winiker